

Anmeldung virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV)

Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung 3 Monate im Voraus erfolgen muss (Art. 18 EnV).

Die Mindestanforderungen zur Gründung eines vZEV müssen erfüllt sein.

Gebäude im vZEV:

Gewünschter Start:

Verrechnungsdienstleister im ZEV:

Vertretung des vZEV gegenüber
GWS

Firma:

Ansprechperson:

Strasse, Hausnummer:

PLZ, Ort:

E-Mailadresse:

Telefonnummer:

Wahl des Stromprodukts der virtuellen Gesamtmessung

Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch bestellt folgendes Stromprodukt für den Energiebezug des virtuellen Gesamtstromzählers bei den Gemeindewerken Stäfa:

Energie:

- ÖkoStrom, 100 % erneuerbar, vorwiegend aus Wasserkraft (Standardprodukt)
- RegioStrom, 100 % erneuerbar aus der Schweiz, mit Solarstrom aus Stäfa, Aufpreis + 2 Rp./kWh
- BudgetStrom, Vorwiegend aus Kernkraft und weiteren CO2 freien Quellen, Preisvorteil, -0.2 Rp./kWh

Zählerwesen und Verrechnung

Die bestehenden Messgeräte der vZEV-Teilnehmenden werden durch Smartmeter der GWS ersetzt.

Die Gesamtmessung des ZEV wird virtuell aus allen vZEV-Teilnehmenden gebildet und als Einheit dem ZEV verrechnet. Die Lastgangdaten der vZEV-Teilnehmenden werden dem ZEV zur Verfügung gestellt.

Die individuelle Verrechnung der vZEV-Teilnehmenden ist Sache des Verrechnungsdienstleister im ZEV.

Periodische Kontrolle/Werkvorschriften

Das Aufgebot zur periodischen Kontrolle gemäss NIV wird weiterhin durch den Verteilnetzbetreiber (GWS) vorgenommen. Nutzungs- und Handänderungen von Objekten im ZEV/vZEV müssen weiterhin den Gemeindewerken Stäfa (GWS) gemeldet werden. Für alle Elektroinstallationen gelten weiterhin die Werkvorschriften den GWS.

Übertragung der Lastgangwerte

In Abklärung. Sie werden umgehend von den GWS informiert, sobald neue Informationen vorliegen.

Die Vertretung des ZEV

Ort, Datum:

Unterschrift:
